

## **Geschäftsordnung des Unternehmensbeirates im BEE**

(Stand 26.04.2022)

### **Nach §9 Abs. 11 der BEE Satzung ist im BEE ein Unternehmensbeirat zu bilden:**

Der Unternehmensbeirat ist als ständiges Gremium des BEE zu bilden. Er wird vor jeder Delegiertenversammlung, in der der Vorstand regulär neu gewählt wird, möglichst mit bis zu maximal 30 Beiräten neu besetzt für die Amtsperiode nach der Delegiertenversammlung. Die Besetzung muss spätestens in der letzten Vorstandssitzung vor Versendung der Ladung zur Delegiertenversammlung erfolgen. Die Amtszeit der Beiräte beträgt drei Jahre. Bis auf den Sprecher des Unternehmensbeirates im Vorstand gelten für die Berufung von dessen Mitgliedern die allgemeinen Regeln für Fachgremien.

Die DV wählt aus den bestimmten künftigen Mitgliedern des Unternehmensbeirates eine/n Repräsentantin/en des Unternehmensbeirates, die/der als ständige/r, stimmberechtigte/r Vertreter/-in dem Vorstand angehört.

## **Geschäftsordnung**

### **1. Mitglieder**

Die nach der Satzung möglichst bis zu maximal 30 Beiräte werden entlang der Regelung der Vorstandszusammensetzung und im Hinblick auf die Beitragszahlungen wie folgt berufen:

- a) je zwei Sitze besetzen Unternehmen aus dem beitragsstärksten Verband jeder der in § 5 (2) definierten Sparten (derzeit 5 Sparten insgesamt)
- b) je zwei Sitze besetzen Unternehmen aus den vier beitragsstärksten Verbände des BEE
- c) je einen Sitz besetzen Unternehmen die aus den zwei beitragsstärksten Verbände des BEE
- d) je ein Sitz erhalten Unternehmen die den zwei beitragsstärksten Mitgliedsvereinen/verbänden des BEE angehören, die nicht nach lit. a – c bereits mit einem Sitz vertreten sind
- e) vier weitere Sitze besetzen Unternehmen die den drei beitragsstärksten Mitgliedsvereinen/verbänden der Länderebene (LEE) zuzuordnen sind
- f) vier weitere Sitze besetzen die beitragsstärksten Unternehmensmitglieder im BEE

Maßgeblich ist das Beitragsaufkommen zum 31.12. des Jahres vor der Delegiertenversammlung in der eine Wahl des Vorstandes des BEE stattfindet.

Der Unternehmensbeirat kann Vertreter von maximal 15 Unternehmen als nicht stimmberechtigte Gäste zur Teilnahme an seiner Arbeit einladen. Für die Bestimmung gilt die sich aus Ziffer a) und f) ergebende Reihenfolge.

### **2. Sitzungen**

Der Unternehmensbeirat tagt mindestens viermal im Jahr in Präsenz, digital oder in hybriden Formaten.

Die Einladung wird durch den Vorsitzenden erstellt und durch die BEE-Geschäftsstelle versandt.

Mitglieder des Vorstandes des BEE können an allen Sitzungen teilnehmen.

Die Geschäftsführung des BEE kann an den Beratungen teilnehmen.

### **3. Aufgaben**

Der Unternehmensbeirat berät Vorstand und Präsidium in grundsätzlichen strategischen Angelegenheiten.

Die Mitglieder des Unternehmensbeirates werden über die strategischen Beschlüsse des BEE zu Energiewirtschaftlichen Fragestellungen informiert. Sie sind aufgefordert die Interessen der Unternehmen im BEE zu bündeln und gemeinsam wirtschaftspolitische Positionen als Vorlage für die Beratungen im BEE Präsidium und Vorstand zu erarbeiten.

Der Unternehmensbeirat wird laufend über Stellungnahmen, die der BEE abgibt informiert.